

Protokollauszug vom

21.12.2022

Stadtkanzlei:

Kommunale Stiftungsaufsicht: Neue Zuständigkeit bei der Anstalt des Kantons Zürich über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)

IDG-Status: öffentlich

SR.22.405-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird darauf verzichtet, die Aufsicht über die privatrechtlichen Stiftungen im Sinne von Art 84 ZGB, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde Winterthur angehören, weiterhin auszuüben. Ab dem 1. Juli 2023 ist neu die Anstalt des Kantons Zürich über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS) dafür zuständig.
2. Der ausgefüllte Fragebogen der BVS (Beilage 1) wird genehmigt.
3. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle beauftragt, der BVS die von ihr benötigten Unterlagen über die bis anhin vom Stadtrat beaufsichtigten Stiftungen zu überlassen sowie der BVS die notwendigen Auskünfte dazu zu erteilen.
4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage 2 genehmigt.
5. Mitteilung (mit Beilage 1) an: Anstalt des Kantons Zürich über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS), Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich; Stadtkanzlei, Rechtskonsulent; Finanzkontrolle.
6. Mitteilung (ohne Beilage 1) an: Stiftung Akazia, Schwalmenackerstrasse 7, 8400 Winterthur; Arnold Schenkel-Stiftung, c/o Stadt Winterthur, Departement Soziales, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur; Carl Heinrich Ernst - Kunststiftung, c/o Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur; Dora Grob-Reinhart-Stiftung, c/o Paul Reinhart AG, Technikumstrasse 82, 8400 Winterthur; Stiftung für Kleinsiedlungen, c/o Herr Walter Nisple, Hofmannstrasse 20, 8405 Winterthur; Margaretha und Werner Ehrat-Stiftung, c/o Stadt Winterthur, Depar-

temment Soziales, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur; Robert Sulzer-Forrer-Stiftung, c/o Peter Lipuner, Geiselweidstrasse 6, 8400 Winterthur; Stiftung für das Pflegepersonal am Kantonsspital Winterthur, c/o Swiss Invest AG, Asset Management, Schützengasse 4, 8001 Zürich; Sportstiftung Winterthur, c/o Hüppi AG, Technoramastrasse 10, 8404 Winterthur; Stiftung Sulzberg, Museumstrasse 60, 8400 Winterthur; Stiftung für die Symphoniekonzerte und das Stadtorchester Winterthur, Rychenbergstrasse 94, 8400 Winterthur; Stiftung Winterthurer Moschee, Lindstrasse 37, 8400 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2022 traten die Änderungen zur kommunalen Stiftungsaufsicht in Kraft. Neu obliegt die Aufsicht über privatrechtliche Stiftungen im Sinne von Art. 84 ZGB, die nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde angehören, ab dem 1. Juli 2023 der Anstalt des Kantons Zürich über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS). Ausgenommen sind unter bestimmten Voraussetzung Stiftungen, die gestützt auf einen Entscheid der Gemeinde weiterhin von ihr beaufsichtigt werden (§ 2 Abs. 3 und § 2a Abs. 1 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht [BVSG]).

Mit Schreiben vom 27. September 2022 sandte die BVS den Gemeinden einen Fragebogen zu den beaufsichtigten Stiftungen sowie zur Frage betreffend Beibehaltung der Stiftungsaufsicht und bat darum, ihr diesen Fragebogen ausgefüllt bis am 13. Januar 2023 zu retournieren.

2. Keine Beibehaltung der kommunalen Stiftungsaufsicht

Der Stadtrat übt die Aufsicht über die folgenden kommunalen zwölf Stiftungen aus:

- Stiftung Akazia
- Arnold Schenkel-Stiftung
- Carl Heinrich Ernst – Kunststiftung
- Dora Grob-Reinhart-Stiftung
- Stiftung für Kleinsiedlungen
- Margaretha und Werner Ehrat-Stiftung
- Robert Sulzer-Forrer-Stiftung
- Stiftung für das Pflegepersonal am Kantonsspital Winterthur
- Sportstiftung Winterthur
- Stiftung Sulzberg
- Stiftung für die Symphoniekonzerte und das Stadtorchester Winterthur
- Stiftung Winterthurer Moschee

Die Beaufsichtigung der Stiftungen hat in den vergangenen Jahren keine relevanten Schwierigkeiten verursacht. Die fachlichen Anforderungen an eine zeitgemässe Aufsicht werden von den involvierten Stellen Stadtrat, Stadtkanzlei und Finanzkontrolle erfüllt. Allerdings könnte im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Stiftungsaufsicht die Frage gestellt werden, inwieweit politische Argumente bei Entscheiden des Stadtrats eine Rolle spielen. Denn immerhin hat die Wohltätigkeit der Stiftungen auf dem Stadtgebiet einen gewissen Einfluss auf die Stadt, die dadurch zu einem Teil von sozialen Aufgaben und damit finanziell entlastet wird. Der Stadtrat sieht mit der Möglich-

keit der Ausübung der Stiftungsaufsicht durch eine kantonale Stelle die Gelegenheit, eine gewisse Distanz zwischen den Stiftungen und deren Aufsicht zu schaffen, womit für die Öffentlichkeit und für die Stiftungen selbst von vornherein Fragen zur Unabhängigkeit der Stiftungsaufsicht entfallen. Zudem müsste für Stiftungen mit einer Bilanzsumme von über 5 Mio. Franken die Aufsicht zwingend abgegeben werden. Würde der Rest der Stiftungen weiterhin vom Stadtrat beaufsichtigt, würden sich zwei Instanzen mit derselben Aufgabe beschäftigen. Dies widerspricht dem Gedanken eines schlanken und effizienten Staats. Was die in der kantonsrätlichen Debatte geäußerte Befürchtung angeht, dass auf die Stiftungen mit der Aufsicht durch eine kantonale Stelle höhere Kosten zukommen könnten, wäre es Sache der betreffenden Stiftung, sich gegen unge-rechtfertigte Kosten zu wehren.

Alles in allem ist der Stadtrat der Ansicht, dass in Zukunft auf die Ausübung der kommunalen Stiftungsaufsicht durch ihn zu verzichten ist. Damit geht die Aufsicht über alle bisher vom Stadtrat beaufsichtigten Stiftungen automatisch ab dem 1. Juli 2023 an die BVS über.

3. Fragebogen der BVS und Übergabe von Unterlagen sowie Auskunftserteilung

Der ausgefüllte Fragebogen gemäss Beilage ist der BVS zuzustellen. Die Stadtkanzlei und die Finanzkontrolle werden ermächtigt und beauftragt, der BVS die von ihr zukünftig benötigten Unterlagen über die Stiftungen zukommen zu lassen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage 2 zu genehmigen. Die betroffenen Stiftungen werden mit der Zustellung dieses Beschlusses informiert.

Eine interne Kommunikation ist nicht erforderlich.

5. Veröffentlichung

Der ausgefüllte Fragebogen (Beilage 1) wird nicht veröffentlicht, da darin Informationen aufsichtsrechtlicher Natur zu den Stiftungen enthalten sind, die zur Privatsphäre der Stiftungen gehören und somit nicht öffentlich sind (Art. 3 Abs. 2 lit. b der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange [Informationsverordnung; InfV] in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung [VVO InfV]).

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Fragebogen der Anstalt des Kantons Zürich über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)

Beilagen (öffentlich):

2. Medienmitteilung